Anlage 7

ver.d Bezirk OWLi • Oelmühlenstrasse 57, 33604 Bielefeld

ver.di Bezirk
Ostwestfalen-Lippe
[redacted]

Fachbereich D
Handel

[redacted]@verdi.de

Mobil: [redacted]

www.verdi.de

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
-Herr Hohlweck-

|33597 Bielefeld

Datum: 23.0.2025

gewerbe@bielefeld.de

Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
Zur beabsichtigten Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 15. Juni 2025, in Bielefeld-Brackwede

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständige Gewerkschaftssekretärin für den Fachbereich Handel im ver.di-Bezirk Ostwestfalen-Lippe nehme ich im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens Stellung zur geplanten Sonntagsöffnung im Rahmen der Veranstaltung „Wiedereröffnung der Hauptstraße“ im Stadtbezirk Brackwede am 15.06.2025.

Die Sonntagsruhe ist keine Frage von Eventmanagement oder Standortmarketing. Sie ist eine tragende Säule unseres gesellschaftlichen Konsenses. Der Schutz des arbeitsfreien Sonntags – verankert in **Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV** – dient der Erholung, der Zeit für Familie und Gemeinschaft und dem Recht der Beschäftigten auf planbare Freizeit.

Diese Schutzfunktion darf nicht schrittweise aufgeweicht werden – auch nicht unter dem Deckmantel einer einmaligen verkehrsbedingten Ausnahmesituation. Im Gegenteil: Gerade angesichts der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitszeiten ist der Sonntag als kollektiver Ruhetag **wichtiger denn je**.

Die „Wiedereröffnung der Hauptstraße“ –ist kein prägender Anlass im Sinne des LÖG NRW

Verkaufsoffene Sonntage sind laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts **ausnahmsweise zulässig**, wenn ein **prägender Anlass** vorliegt, der den öffentlichen Charakter der Veranstaltung dominiert.

Die geplante „Wiedereröffnung der Hauptstraße“ ist jedoch in erster Linie ein städtisches Infrastrukturprojekt – keine publikumswirksame Großveranstaltung im Sinne der gesetzlichen Voraussetzungen. Die nachträgliche Konstruktion eines „Events“ zur wirtschaftlichen Kompensation des Einzelhandels erfüllt nicht die juristischen Anforderungen, sondern stellt eine **Zweckentfremdung der Gesetzeslage** dar.

Der Handel braucht keine Sonntage – er braucht faire Bedingungen
Der Handel leidet nicht an zu wenig Öffnungszeiten – sondern an zu viel Konkurrenzdruck, schlechten Arbeitsbedingungen und einem massiven Personalmangel. Eine zusätzliche Öffnung am Sonntag ist für viele kleine und mittlere Betriebe **weder personell noch wirtschaftlich darstellbar**.

Für die Beschäftigten bedeutet sie hingegen ganz konkret: **ein weiterer Einschnitt in die ohnehin stark eingeschränkte Work-Life-Balance**, schlechtere Planbarkeit, geringere Erholungszeiten – und das alles oft **ohne tarifliche oder betriebliche Absicherung**.

Politische Verantwortung statt wirtschaftlicher Symbolpolitik
Wir appellieren an die Stadt Bielefeld, sich nicht dem Druck einzelner Interessengruppen zu beugen, sondern ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung gerecht zu werden.
Eine Stadt, die Lebensqualität ernst nimmt, schützt die Sonntagsruhe – sie opfert sie nicht für symbolische Eröffnungen.

Die Gewerkschaft ver.di lehnt die geplante Sonntagsöffnung am 15. Juni 2025 in Brackwede entschieden ab.
Sie ist aus arbeitsrechtlicher, verfassungsrechtlicher und gesellschaftspolitischer Sicht **nicht zu rechtfertigen**.
Wir fordern die Stadt auf, am bewährten Schutz des freien Sonntags festzuhalten und auf den Erlass der entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

ver.di – Fachbereich Handel
Bezirk Ostwestfalen-Lippe